



Öffentliche Bekanntmachung

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Allgemeinverfügung zur Untersagung des Bettelns im Gemeindegebiet Markt Bad Endorf**

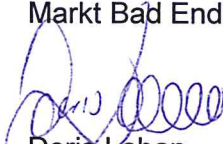
Der Markt Bad Endorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Verbotsbereich der Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung ist es untersagt, in folgenden Formen zu betteln:
 - a) aggressiv,
(Diese Form des Bettelns liegt vor, wenn dem Bittgesuch durch hartnäckiges Ansprechen, Beleidigen, Verfolgen, Berühren, In-den-Weg-stellen / den-Weg-blockieren oder sonstige Formen der Belästigung von Passanten Nachdruck verliehen wird.)
 - b) bandenmäßig bzw. organisiert,
(Bandenmäßiges bzw. organisiertes Betteln kann insbesondere vorliegen, wenn Bettlerinnen und Bettler z. B. durch Dritte erkennbar „dirigiert“ und ihnen Bettelplätze „zugewiesen“ werden. Weitere Indizien können das erkennbare Einsammeln der Bettelerlöse durch Dritte, die „Verteidigung“ bestimmter Plätze gegen Konkurrenten sowie die Bewachung von bettelnden Minderjährigen durch Erwachsene darstellen.)
 - c) verkehrlich hindernd, wodurch eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist (z. B. bei reinen Gehwegen ist eine Durchgangsbreite von 1,60 Meter nicht mehr gewährleistet),
 - d) durch Vortäuschen von künstlerischen Darbietungen mit nicht gebrauchsfähigen Musikinstrumenten,
 - e) durch Vortäuschen von nicht vorhandenen körperlichen Behinderungen oder Krankheiten sowie persönlichen Notlagen, in Begleitung von Kindern oder durch Kinder oder
 - f) mit Tieren, ohne dass die erforderlichen sowie vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten tierseuchenrechtlichen Nachweise oder sonstige zur Haltung notwendigen Papiere mitgeführt werden (z. B. Negativzeugnis oder Erlaubnisbescheid bei Kampfhunden).

2. Im Verbotsbereich der Ziffer 3 ist es untersagt, in jeglicher denkbaren Form zu Campieren / Lagern / Zelten / Nächtigen.
3. Die Verbote der Ziffer 1 und 2 gelten im gesamten öffentlichen Raum (öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen) im Gemeindegebiet des Marktes Bad Endorf. Die Verbote der Ziffer 2 gelten ausdrücklich nicht auf dafür geschaffenen Campingplätzen.
4. Personen, die beim Betteln (Ziffer 1) und Nächtigen (Ziffer 2) im Verbotsbereich nach Ziffer 3 angetroffen werden, haben diesen Bereich unverzüglich zu verlassen.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1, 2 und 4 wird angeordnet.
6. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1, 2 und 4 wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.


Markt Bad Endorf, 03.09.2018


 Doris Laban
 1. Bürgermeisterin



Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Markt Bad Endorf, Ordnungsamt, Zimmer Nr.: E.06, Bahnhofstraße 6, 83093 Bad Endorf, aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr, Montag zusätzlich von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Markt Bad Endorf, 03.09.2018	Angeschlagen am: 03.09.2018 Frühestens abzunehmen: 18.09.2018 Abgenommen am:	Namenszeichen
 Doris Laban 1. Bürgermeisterin	Bekanntmachung steht auch als Download unter: www.bad-endorf.de bereit	Aktenzeichen 154-2